

Steinbeis Hochschule

Richtlinie zum Umgang mit Diskriminierungen sowie Sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

Oktober 2021

Zuletzt geändert Juni 2023

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Stellenwert Antidiskriminierenden Verhaltens	3
3	Handlungsgrundsätze	3
4	Begrifflichkeiten	4
4.1	Diskriminierung	4
4.2	Mobbing	4
4.3	Stalking	4
4.4	Sexualisierte Belästigung und Gewalt	5
5	Ansprechpersonen	6
5.1	Interne Beschwerdestellen	6
5.2	Externe Beschwerdestellen	6
6	Verfahren	7
7	Maßnahmen	7
8	Prävention	8
9	Evaluation	8
10	Schlussbestimmung	8
11	Anhang	9
11.1	Link-Verzeichnis	9

1 Vorwort

Die Mitglieder und Angehörigen der Steinbeis Hochschule bemühen sich um bestmögliche Arbeits- und Studienbedingungen. Ein respektvolles Miteinander hat eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre zur Folge, die die Grundlage für eine gute Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit im Bereich von Studium und Arbeit darstellt. Damit dieses Umfeld, das Diskriminierung, Mobbing, Stalking sowie sexualisierte Belästigung und Gewalt ausschließt, erhalten bleibt, stellt diese Richtlinie die dazu notwendigen Regelungen auf.

2 Stellenwert Antidiskriminierenden Verhaltens

Die nachfolgenden Grundsätze und Richtlinien kommen in allen Bereichen, Ebenen, Entscheidungen und für alle Mitglieder und Angehörigen der Steinbeis Hochschule zur Anwendung und gelten insbesondere für alle Tätigen in zentralen und dezentralen Verwaltungsbereichen sowie im akademischen Bereich der Professuren, Lehrenden und Studierenden. Das Prinzip des achtungsvollen miteinander Umgehens schließt nicht nur Diskriminierung, Mobbing, Stalking und sexualisierte Belästigung und Gewalt aus, sondern duldet ein diesbezügliches Verhalten in keiner Weise. Diskriminierungen, sexualisierte Belästigung und physische oder psychische Gewalt schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld, können gesundheitliche Risiken begründen und stellen eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar.

Vorkommnisse dieser Art sind in keinem Fall hinzunehmen, sondern arbeits- und disziplinarrechtlich zu ahnden.

3 Handlungsgrundsätze

Die Steinbeis Hochschule erlaubt kein übergriffiges Verhalten in Form von Diskriminierung, Mobbing, Stalking sowie sexualisierte Belästigung und Gewalt gegenüber Studierenden, Tätigen und Gästen der Hochschule.

Die Hochschule sensibilisiert ihre Mitglieder für die Problematik von Diskriminierungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt. Betroffene sollen ermutigt werden, Diskriminierungen und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, sich an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, die Institutsleitung, die Fachbereichsleitung oder an die Lehrkräfte zu wenden. Das Konzept des „geschützten Raumes“ kommt auf Wunsch zur Anwendung.

Studierende, Angehörige wie auch Gäste sind daher ebenfalls aufgefordert, sobald sie übergreifendes Verhalten beobachten oder davon Kenntnis erhalten, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, die Institutsleitung, die Fachbereichsleitung oder Lehrkräfte zu informieren. Aus dem Ansprechen und Aufzeigen entsprechender Probleme erwachsen den Hinweisenden keinerlei Nachteile.

Auf allen Ebenen der Hochschule ist es die Aufgabe aller Mitglieder und Angehörigen im Falle des Anzeigens von übergreifendem Verhalten mit Nachdruck für die Rechte der Betroffenen einzutreten und für konsequente Aufklärung des Fehlverhaltens zu sorgen.

4 Begrifflichkeiten

4.1 Diskriminierung

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes definiert Diskriminierung wie folgt:

*„Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen aufgrund eines schützenswerten Merkmals, wie beispielsweise des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion. Entscheidend für eine Benachteiligung ist das **Ergebnis**, nicht jedoch das Motiv (Absicht, Gedankenlosigkeit, allgemeine Verwaltungspraxis et cetera).“*

Der Begriff „Diskriminierung“ benennt im Alltagsgeschehen konkrete Ausgrenzungserfahrungen, Beleidigungen und Verletzungen. Diskriminierungen können sich unmittelbar auf eine Person beziehen (z.B. Aussehen, Behinderung, Geschlecht, nationale Zugehörigkeit) aber können auch mittelbar durch Vorschriften und Gegebenheiten erfolgen (z.B. fehlende Barrierefreiheit, Arbeitsprozesse).

4.2 Mobbing

Mobbing kann durch verbale oder körperliche Angriffe auf Personen charakterisiert sein. Ziel ist es, das soziale Ansehen, die Karriere, die Gesundheit oder das Eigentum eines Menschen zu schädigen.

Zu beachten ist: Mobbing ist keine einmalige Handlung. Von Mobbing kann gesprochen werden, wenn sich die gleichen oder auch unterschiedlichen Handlungen über einen längeren Zeitraum wiederholen.

4.3 Stalking

Stalking ist durch das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“ StGB § 238 definiert als das wiederholte und beabsichtigte Belästigen und Verfolgen eines Menschen, sodass dessen Sicherheit bedroht und er in seiner Lebensgestaltung in einem außerordentlichen Maße beeinträchtigt wird.

Zu derartigen strafbaren Handlungen zählen

- beharrliche Suche der räumlichen Nähe einer Person gegen deren Willen;
- Versuch der Herstellung von Kontakt unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte;
- missbräuchliche Verwendung von personenbezogenen Daten;
- Bedrohung einer Person, ihrer Angehörigen oder einer ihr nahestehenden Person mit der Androhung von Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst;
- oder vergleichbare Handlungen.

Durch die wiederholte, willentliche Verfolgung und Belästigung wird die psychische oder physische Unversehrtheit langfristig oder mittelbar oder unmittelbar geschädigt oder bedroht.

4.4 Sexualisierte Belästigung und Gewalt

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz definiert in §3 Absatz 4 sexuelle Belästigung wie folgt:

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung [...], wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Sexuelle Belästigung drückt sich z.B. in folgenden Handlungen aus:

- Entwürdigende sexualisierte Bemerkungen über Personen oder deren Körper
- Zeigen von entwürdigenden, sexualisierten Darstellungen
- Sexuell herabwürdigende Gesten, Aufforderungen oder Verhaltensweisen
- Exhibitionismus
- Unangebrachte und/oder unerwünschte Körperkontakte
- Aufforderung zu sexuellen Gefälligkeiten und/oder Handlungen
- Gewaltsame körperliche Übergriffe.

Sexualisierte Belästigung und Gewalt erfolgt aus einem Macht- und Kontrollbedürfnis heraus und greift die körperliche und seelische Integrität an.

5 Ansprechpersonen

Es besteht ein Recht aller betroffener Personen diese Handlungsweisen zur Kenntnis zu geben und sich beraten zu lassen. Folgende Ansprechpersonen stehen für ein Gespräch zur Verfügung:

5.1 Interne Beschwerdestellen

Zentrale Ansprechpersonen

- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihre Stellvertreterinnen in den Fachbereichen. Eine Übersicht findet sich [hier](#).

Darüber hinaus:

- Fachbereichsleitungen und ihr jeweiliges Büro
- Studienberatung
- Studierendenvertretung
- Hochschulleitung

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und weitergehende Aktivitäten werden in enger Abstimmung mit den Betroffenen beschlossen. Im Rahmen eines bloßen Beratungsgespräches besteht das Recht auf Anonymität. Bei darüberhinausgehenden Maßnahmen kann eine Anonymität nicht gewährleistet werden.

5.2 Externe Beschwerdestellen

Bundesweites Hilfetelefon 08000 116 016:

- www.hilfetelefon.de
- 24 Stunden Beratung per Telefon, E-Mail oder Chat
- Anonym, mehrsprachig

Frauen gegen Gewalt e.V.

- www.frauen-gegen-gewalt.de
- Hinweise zu „Hilfe vor Ort“

6 Verfahren

Die unter § 5.1 genannten Ansprechpersonen haben die Aufgabe nach Bekanntwerden eines Vorfalles verantwortungsvoll und zeitnah zu reagieren. Dabei ist zu beachten, dass betroffenen Personen, die entsprechende Vorfälle melden, keine Nachteile erwachsen dürfen.

Folgende Maßnahmen können bei Meldungen von Konfliktfällen ergriffen werden:

- Gespräch mit der betroffenen Person
- Gespräch mit der beschuldigten Person
- Ggf. Gespräch mit Zeug*innen
- Ggf. Gespräch zwischen betroffener und beschuldigter Person

Führen diese Maßnahmen zu keinem Erfolg oder sind durch die Schwere des Vorfalls diese Maßnahmen nicht ausreichend, können mit dem Einverständnis der betroffenen Person je nach Sachlage folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Hinzuziehung der Fachbereichsleitung
- Hinzuziehung der Hochschulleitung
- Einleitung eines Mediationsverfahrens
- Einschalten des*der Personalverantwortlichen

7 Maßnahmen

Bei Vorliegen eines nachgewiesenen Falles von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt entscheidet die Hochschulleitung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Mögliche Maßnahmen sind u.a.:

- Mündliche und schriftliche Ermahnung
- Prüfung arbeitsrechtlicher Sanktionen
- Einleitung arbeitsrechtlicher Sanktionen
- Exmatrikulation
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Entzug des Lehrauftrages
- Erstattung einer Strafanzeige

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person getroffen werden.

Sind keine ausreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen vorgenannter Handlungen festzustellen, werden keine Maßnahmen eingeleitet. Es ist in diesem Fall insbesondere dafür zu sorgen, dass der beschuldigten Person keine Nachteile entstehen.

8 Prävention

Die Mitglieder und Angehörigen der Steinbeis Hochschule sorgen durch vorbeugende Maßnahmen dafür, dass ein vertrauensvolles und belästigungsfreies Arbeitsumfeld geschaffen und erhalten wird und dass Diskriminierungen, Mobbing, Stalking sowie sexualisierte Belästigung und Gewalt im Rahmen der Hochschule verhindert wird.

Als vorbeugende Maßnahme sind insbesondere zu nennen:

- die Bekanntgabe dieser Richtlinie an alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, insbesondere solcher mit Vorgesetztenfunktion;
- Angebote zur Unterstützung von betroffenen Personen;
- die Verwendung geschlechter- und diskriminierungssensibler Sprache im Sinne des Leitfadens „Geschlechtergerechte Sprache“;
- die Sensibilisierung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bezüglich der Problematik von Diskriminierungen, Mobbing, Stalking sowie sexualisierte Belästigung und Gewalt, um Entwicklungen in ihren Ansätzen bereits zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können;
- ein Verhalten aller Mitglieder und Angehörigen, das von partnerschaftlichem Umgang geprägt ist und die persönliche Integrität und Würde Aller respektiert.

9 Evaluation

Die internen Beschwerdestellen berichten regelmäßig den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über konkrete Beschwerdefälle in anonymisierter Form. Der Austausch befördert die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens im Umgang mit Beschwerden sowie Aktualisierung der Präventionsmaßnahmen.

10 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.

11 Anhang

11.1 Link-Verzeichnis

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

[AGG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/agg_1/)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes - Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“

[Antidiskriminierungsstelle - Startseite](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Startseite)

[Leitfaden: Diskriminierungsschutz an Hochschulen \(antidiskriminierungsstelle.de\)](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Leitfaden-Diskriminierungsschutz-an-Hochschulen)

Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA)

[Landesrecht Sachsen-Anhalt - HSG LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt \(HSG LSA\) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli ... | gültig ab: 21.01.2021](https://www.sachsen-anhalt.de/landesrecht/sachsen-anhalt-hsg-lsa-landesnorm-sachsen-anhalt-hochschulgesetz-des-landes-sachsen-anhalt-hsg-lsa-in-der-fassung-der-bekanntmachung-vom-1-juli-2011-gueltig-ab-21-01-2021)

Hochschulrahmengesetz (HRG)

[HRG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/hr_g/)

Koordinierungsstelle Genderforschung & Chancengleichheit Sachsen-Anhalt

[KGC Sachsen-Anhalt - Infos über die KGC \(kgc-sachsen-anhalt.de\)](https://www.kgc-sachsen-anhalt.de/)

[KGC Sachsen-Anhalt - Materialien zu \(Sexualisierter\) Diskriminierung & Gewalt \(kgc-sachsen-anhalt.de\)](https://www.kgc-sachsen-anhalt.de/materialien-zu-sexualisierter-diskriminierung-und-gewalt)

Rahmenordnungen der SHB

[2023-05-25-Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.pdf \(steinbeis-hochschule.de\)](https://www.steinbeis-hochschule.de/2023-05-25-Rahmenstudien-und-pruefungsordnung.pdf)

Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BUKOF): Online-Handreichung „Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen“ sowie Grundsatzpapier zu Sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen

[Sexualisierte diskriminierung und Gewalt - Bukof](https://www.bukof.de/sexualisierte-diskriminierung-und-gewalt-bukof)